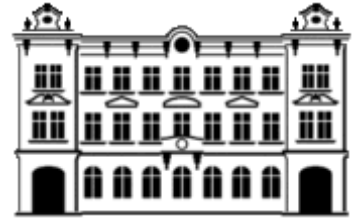


Kanzlei Freiberg

RITTGER - FRICKE - SPECHT RECHTSANWÄLTE



Kanzlei Bayreuth

Aus Rechtsprechung und Gesetzgebung

Stand: 25.11.2011

Bautagebuch

Ein Architekt ist dann verpflichtet, ein Bautagebuch zu führen, wenn dies die Parteien vereinbart haben. Vereinbart haben die Parteien dies, wenn für Inhalt und Umfang der werkvertraglichen Pflichten des Architekten zur Erbringung einer ordnungsgemäßen Leistung § 5 Abs. 2 HOAI als Leistungsbild entsprechend gilt. Kommt ein Architekt trotz einer entsprechenden Verpflichtung der Anforderung, ein Bautagebuch zu führen, nicht nach, steht dem Auftraggeber grundsätzlich das Recht zu, eine Minderung des Architektenhonorars geltend zu machen. Die Minderungsbefugnis ergibt sich aus § 634 BGB (Bundesgerichtshof Urteil vom 28.07.2011).

Reparaturkosten nach Unfall

Der durch einen Unfall Geschädigte kann die Reparaturkosten auf der Basis eines eingeholten Gutachtens bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes dann abrechnen, wenn er das verunfallte Fahrzeug mindestens 6 Monate weiter nutzt. Zu diesem Zweck muss das Fahrzeug jedoch repariert werden. Den insoweit konkret anfallenden Reparaturaufwand kann der durch einen Unfall Geschädigte, sofern er das Fahrzeug tatsächlich repariert bzw. reparieren lässt, ersetzt verlangen, wenn diese den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen.

Ist es dem Geschädigten möglich, obgleich ein Sachverständiger die voraussichtlichen Reparaturkosten mit mehr als 130 % des Wiederbeschaffungswertes beziffert, eine fachgerechte Reparatur entsprechend den Vorgaben des Sachverständigen durchführen zu lassen, kann er Ersatz der angefallenen Kosten verlangen, wenn diese den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen. Dies allerdings nur, wenn die günstigere Reparatur unter der 130 % Grenze nicht auf einer Rabattgestellung der Werkstatt beruht.